

Satzung

Förderverein Sächsische Landesgartenschau Borna e.V.

(nachstehend Verein genannt.)

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Sächsische Landesgartenschau Borna“. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Borna werden die Buchstaben „e.V.“ den Vereinsnamen beigefügt.
- 2) Der Vereinssitz ist in 04552 Borna. Eine Geschäftsstelle wird vom Verein nicht unterhalten. Dem zufolge ist der Ansprechpartner der Vorsitzende und in dessen Verhinderungsfall der vertretungsberechtigte Vorstand laut § 26 BGB.

§ 2

Aufgaben und Zweck des Vereins

- 1) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, den Bemühungen der Stadt Borna, zur Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau, nach seinen Möglichkeiten die größtmögliche Unterstützung zu geben.
Er setzt sich zum Ziel den Landschafts-, Natur- und Umweltschutz sowie Kunst und Kultur im Rahmen der Landesgartenschau in Borna zu fördern und die positive Meinungsbildung der Öffentlichkeit zur Landesgartenschau gezielt zu unterstützen.
Die Aufgaben werden durch die Unterstützung und Vorbereitungen von Veranstaltungen, Seminaren und Ausstellungen verwirklicht. Der Realisierung von Musteranlagen und -projekten, der Schaffung der hierfür erforderlichen materiellen und baulichen Voraussetzungen, der Beschaffung der dazu notwendigen Mitteln in Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau in Borna wird große Bedeutung beigemessen.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes der Abgabenordnung (AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der im § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig und ist konfessionell und parteipolitisch neutral und unabhängig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, der Satzung nicht entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein kann sich Ordnungen geben.

§ 3

Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Alle Vereinstätigkeiten müssen mit dem letzten Tag des laufenden Kalenderjahres prüfbar abgerechnet werden.

§ 4

Die Vereinsämter

- 1) Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 2) Die Tätigkeiten für den Verein werden selbstlos und satzungsgemäß im Sinne der Mitglieder durchgeführt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts erwerben, die die Vereinssatzung, Beschlüsse und Festlegungen des Vereins anerkennen. Gesellschaften bürgerlichen Rechts und die offene Handelsgesellschaft können die Mitgliedschaft wie juristische Personen erhalten soweit ein Bevollmächtigter für rechtswirksame Zustellung und die gemeinschaftliche Abgabe von Erklärungen benannt wird.
- 2) Über die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein entscheidet der Vorstand.
- 3) Aufnahmeanträge sind schriftlich einzureichen. Bevollmächtigungen müssen schriftlich nachgewiesen werden.
- 4) Die Zustimmung bzw. Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- 5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme, der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages und evtl. sonstiger finanzieller Verpflichtungen.
- 6) Personen, die sich bei der Förderung der Landesgartenschau besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei.
- 7) Die Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- 8) Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsnachweis und die Satzung des Vereins ausgehändigt.
- 9) Die Geschäftsführer der Landesgartenschau Borna gGmbH haben die Rechte eines Mitgliedes.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a. mit schriftlicher Austrittserklärung
 - b. durch Ausschluss, wenn durch den Beschluss des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung schwerwiegende Vergehen gegen die Beschlüsse des Vereins und der Gesamtorganisation festgestellt werden
 - c. Streichung aus der Mitgliederliste
 - d. Verlust der Geschäftsfähigkeit
 - e. Auflösung des Vereins
 - f. durch Ableben.

§ 7 Der Austritt aus dem Verein

- 1) Der Austritt aus dem Verein muss spätestens bis zum 30. Juni zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- 2) Mit dem Datum der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.
- 3) Beim Austritt sind alle finanziellen und materiellen Verpflichtungen bis zum Austrittsdatum zu erfüllen.
- 4) Schriftliche Unterlagen, erarbeitete Konzeptionen, Materialien u.ä. sind auf Verlangen des Vorstandes auszuhändigen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 8 Der Ausschluss aus dem Verein

- 1) Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung, von denen mindestens 2/3 der Mitglieder dafür stimmen, kann ein Mitglied ausgeschlossen werden.
Ausschlussgründe sind:
 - a. Grobe Verstöße gegen die Satzung und gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane.

- b. Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins und des Gesamtanliegens.
 - c. Nichteinhaltung der Zahlungspflichten, sofern der festgelegte Zahlungstermin um drei Monate überschritten worden ist.
- 2) Der Vorstand kann bei Nichteinhaltung der Zahlungspflichten eine dreimalige Mahnung vornehmen.
 - 3) Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied, unter Einräumung einer Widerspruchsfrist von vierzehn Tagen, schriftlich per eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu benachrichtigen und ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
 - 4) Gegen den Beschluss des Ausschlusses steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach dessen schriftlicher Zustellung, per eingeschriebenen Brief mit Rückschein, das Recht der Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu.
 - 5) Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, gilt § 8 Abs. 2., 3. und 4. sinngemäß.
 - 6) Im Zeitraum des Ausschlussverfahrens ruht die Mitgliedschaft.
 - 7) Äußert sich das betroffene Mitglied im Ausschlussverfahren trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung (per eingeschriebenen Brief mit Rückschein) nicht, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
 - 8) Eine Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen wenn:
 - a. das Mitglied mehr als ein Jahr, trotz zweimaliger Mahnung seinen übertragenen Aufgaben nicht gerecht wird
 - b. das Mitglied mit fortlaufenden finanziellen Verpflichtungen mehr als ein Jahr im Rückstand ist und diese auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand, nicht innerhalb von zwei Monaten, von der Absendung der Mahnung vollständig entrichtet. In der Mahnung ist auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen. Die Mahnung ist auch dann wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet wurde.
 - 9) Die entstandenen Unkosten werden dem betroffenen Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 9

Die Rechte der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von seinen Organen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu benutzen.
- 2) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und ihre Interessen mit Sitz und Stimme zu vertreten.
- 3) Die Mitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung, bei begründeten entsprechenden Verdiensten, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 4) Die Mitglieder haben das Recht, Anträge an den Verein zu stellen.
- 5) Alle Mitglieder haben das Recht, dass aktive Stimm- und Wahlrecht auszuüben.

§ 10

Die finanziellen Pflichten

- 1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und Zuwendungen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist jährlich bis zum 30. April fällig.
- 2) Bei Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern kann ein gesonderter Mitgliedsbeitrag bzw. ein Mitgliedsfreibetrag durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 3) Beitragsänderungen werden von den Mitgliederversammlungen beschlossen.
- 4) Für nicht termingemäße Zahlungen können von der Mitgliederversammlung Säumniszuschläge beschlossen werden.

§ 11 Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Revisoren
- d. Der Beirat
- e. Die zeitweiligen Kommissionen

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie hat innerhalb der ersten fünf Monate des laufenden Geschäftsjahres stattzufinden.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zweckes das schriftlich verlangen.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen muss schriftlich durch den Vorsitzenden und mindestens 15 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen.
- 4) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung und die Bekanntgabe der beabsichtigten Beschlüsse beinhalten.
- 5) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin, schriftlich mit entsprechender Begründung, bei dem Vorsitzenden des Vereins oder in Vertretungsgründen bei einem der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder einzureichen. Anträge, die die Erweiterung der Tagesordnung nach diesem Termin und während einer Versammlung gestellt werden, werden für die darauf folgende Mitgliederversammlung entgegengenommen.
- 6) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellv. Vorsitzenden oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
- 7) Abstimmungen über Beschlüsse können offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen.
- 8) Zur Behandlung wichtiger bzw. außergewöhnlichen Problemen, kann der Vorstand sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
- 9) Jede Termin- und satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 10) Über alle Mitgliederversammlungen und Mitgliederberatungen ist ein Protokoll oder Niederschrift zu fertigen, dass vom Vorsitzenden in dessen Verhinderungsfall ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied und dem Protokollführer unterschrieben werden muss.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. Entgegennahmen und Genehmigungen der Vereins- und Kassenberichte des Vorstandes und der Berichte der Revisoren
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl des Vorstandes;- Wahl der Revisoren
 - d. Wahl der zeitweiligen Kommissionen
 - e. Genehmigung von Finanzvorschlägen
 - f. Annahme und Ablehnung von Anträgen, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung eingereicht werden
 - g. Auflösung der Verein entsprechend § 41 BGB
 - h. Bestellung von Liquidatoren laut §§ 47 und 48 BGB
 - i. Satzungsänderungen, wobei eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

- j. Satzungsänderungen oder Satzungsneufassungen sind unverzüglich dem zuständigen Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister und dem zuständigen Finanzamt bekannt zu geben.

§ 14 Die Vereinswahlen

- 1) Zur Wahl dürfen sich nur Mitglieder des Vereins stellen.
- 2) Kandidieren mehrere Mitglieder für ein Vereinsamt gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit).
- 3) Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 4) Kandidiert nur ein Mitglied für ein Vereinsamt, ist gewählt, wenn mindestens 51,0 % der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.
- 5) Sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt in allen anderen Fällen die Wahl- und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 6) Es wird schriftlich und geheim abgestimmt.
- 7) Über die Wahlen ist ein Protokoll zu führen was vom Vorsitzenden oder ein von ihm bestimmten vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- 8) Änderungen des vertretungsberechtigten Vorstandes sind unverzüglich dem zuständigen Amtsgericht zur Ein- bzw. Austragung ins Vereinsregister, Finanzamt und Landratsamt bekannt zu geben.
- 9) Bei Wahlen kann ein zeitweiliger Wahlausschuss bestimmt werden, der die Wahl leitet. Der Wahlausschuss ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 15 Die Legislaturperiode

- 1) Die Wahl des Vorstandes, der Revisoren und der zeitweiligen Kommissionen erfolgt gemäß der Mitgliederversammlung laut § 18.
- 2) Die Wahl des Vorstandes und der Revisoren erfolgt auf die Dauer von innerhalb drei Jahren.
- 3) Der Vorstand und die Revisoren bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 4) Nachwahlen können innerhalb der Legislaturperiode durchgeführt werden.
- 5) Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Der Vorstand

- 1) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden;
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c. dem Kassierer;
 - d. dem Schriftführer;
 - e. und bis zu 9 weitere Vorstandsmitglieder
- 2) Funktionsverbindungen zwischen b) und e) ist möglich.
- 3) Geschäftsführer können in den Vorstand gewählt werden.
- 4) Die unter 20 a bis d aufgeführten Vorstandsmitglieder sind der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB.
- 5) Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, vertritt den Verein gemeinsam mit einem anderem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied nach außen.
- 6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung im Rahmen seiner Zuständigkeit geben.
- 7) Die Mitgliederversammlung kann zur Unterstützung der Vorstandsarbeit zeitweilige Beisitzer bestimmen.
- 8) Wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes entscheidet, haben diese kein Stimmrecht.

- 9) Über alle Vorstandssitzungen ist ein Protokoll bzw. Niederschrift zu fertigen.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist außer dem im § 20 aufgeführten Aufgaben, die nicht Kraft der Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind, auch zuständig für:
 - a. Entgegennahmen und Bearbeitungen aller Anträge der Mitglieder
 - b. Durchsetzung sämtlicher Beschlüsse, die durch die Vereinsorgane gefasst worden sind
 - c. Erstellung der Berichte zu Rechenschaftslegungen;
 - d. Ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens im Rahmen des jährlichen Finanzplanes
 - e. Führung der Kassenbücher und der Kassengeschäfte
 - f. Erstellung von Protokollen und Niederschriften, die die gesamte Vereinstätigkeit betreffen
 - g. Vorlage aller Unterlagen, die durch zuständige Organe und der Revisoren verlangt werden
 - h. Der Vorstand kann sich zur Erfüllung der Aufgaben Ordnungen geben. Diese sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 18 Die Revisoren

- 1) Von der Mitgliederversammlung werden mindestens zwei Revisoren gewählt. Ihnen obliegt die Prüfung der Vereinstätigkeit und der Kassenprüfung.
- 2) Prüfungen werden mindestens einmal jährlich durchgeführt.
- 3) Die Revisoren sind berechtigt, unangemeldete zwischenzeitliche Prüfungen vorzunehmen.
- 4) Über alle Prüfungen fertigen die Revisoren einen Bericht, der dem Vorstand zur Kenntnisnahme und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

Schlussbestimmungen

§ 19 Änderung des Vereinszweckes

- 1) Bei der Änderung des Vereinszweckes ist zwingend nach dem § 33 Abs. 1 des BGB zu verfahren.

§ 20 Auflösung des Vereins

- 1) Bei der Auflösung des Vereins gilt § 14 mit der Maßgabe, dass der Beschluss nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden kann, die sonstigen Beschlüsse nicht fasst.
- 2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff BGB.
- 3) In Ermangelung dieser wird Rechtsbeistand angefordert.
- 4) Bei der Auflösung des Vereins, sowie bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, geht das Vermögen, nach Ablösung aller Verbindlichkeiten, mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an die Stadt Borna über.
- 5) Das ausgebrachte Vermögen darf der Empfänger nur und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ verwendet werden.
- 6) Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim zuständigen Vereinsregister anzumelden.

§ 21 Satzungsänderung

- 1) Der Vorstand ist zur Satzungsänderung nur berechtigt, wenn im Eintragungsverfahren Änderungen vom zuständigen Amtsgericht verlangt werden oder wenn durch Gesetzesänderungen wegen der steuerlichen Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt erforderlich sind.
- 2) Der Inhalt der Satzung darf dabei nicht sinnteststellt werden.
- 3) Diesbezügliche Satzungsänderungen sind in der darauf folgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

- 1) Diese Satzung tritt gemäß § 71 BGB mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und hat mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 21. April 2010 die volle Gültigkeit.

Unterschriften:

.....

Dr. Jähnichen, Rolf	Weise, Sylvio	Glownia, Silvia	Dr. Ast, Brigitta
Vorsitzender	stellvertr. Vorsitzender	Kassiererin	Schriftführerin